

Diese Tabelle kann nicht sämtliche Anforderungen an Türen, welche in den einschlägigen Regeln dokumentiert sind auflisten. Es werden massgeblich Regeln genannt, die allgemein gelten. Im Speziellen sind immer die Regeln als Ganzes und im Detail zu beachten.					
		Arbeitsstätte	Versammlungsstätte	Schule	Kita
1	<p>Grundsätzliche, allgemeine Anforderungen u. a. ASR-A1.7, Nr. 4, 5, ASR-A2.3</p> <p>In der DGUV-Information 208-022 „Türen und Tore“ werden wesentliche Aspekte zusammengefasst und Hilfestellungen für Arbeitgeber beschrieben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Keine Gefährdung durch Türen bei bestimmungsgemäsem Gebrauch, sichere Bedienung erforderlich Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Aufschlagrichtung anderer Türen hängt von der Gefährdungsbeurteilung ab. Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich leicht von innen in voller Breite öffnen lassen (auch verschliessbare), elektrische Verriegelungssysteme müssen bei Stromausfall entriegeln. Karussell- und Schiebtüren in Fluchtwegen, die manuell betätigt werden sind unzulässig. Kraftbetätigte Türen müssen auch von Hand zu öffnen sein (ASR-A1.7) Automatiktüren sind erlaubt bei Räumen nach ASR-A2.3 Nr. 5 (2) a und b „normale“ Räume und brandgefährdete Räume mit selbsttätiger Feuerlöscheinrichtung. Keine Verwendung in Notausgängen, die ausschliesslich für den Notfall konzipiert wurden (ASR-A2.3 Nr. 6 (2)). Bei Ausfall der Energiezufuhr müssen sie selbsttätig öffnen (ausser Feuer-/Rauchschutztüren) oder manuell zu betätigen sein. 			
		<ul style="list-style-type: none"> Türen sind so anzuordnen, dass sie nicht in einen Treppenlauf aufschlagen. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mind. 1 m, bei aufschlagender Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten (ASR-A1.8 „Verkehrswege“, Nr. 4.2). 			
2	<p>Anordnung / Handhabung der Türen ASR-A1.7, Nr. 4 Abs. 2 DGUV-Regel-102-002 „Kitas“ DGUV-Vorschrift 81 „Schulen“</p>	Anordnung so, dass kurze Wege entstehen, keine Gefährdung durch Windbelastung (ASR-A1.7)		Türen zu Räumen so anordnen, dass aufschlagende Türen nicht gefährden. Lösung: Tür öffnet in den Raum., Türen in Nischen versetzt, Tür ragt max. 20 cm in Fluchtweg/Flur u. a. (DGUV-Regel-102-002 „Kitas“, § 13 bzw. DGUV-Vorschrift 81 „Schulen“ §10) Türen müssen leicht zu öffnen/schliessen sein. Selbstschliessende Türen ggf. mit Feststellanlagen betreiben (DGUV-Regel-102-002 „Kitas“, § 13, Abs. 2).	
3	Leichtes Öffnen/Schliessen der Türen	Diese Grundsatzforderung hinsichtlich „öffnen“ gilt immer, wobei technische Türen in der Regel nur mit einem gewissen Kraftaufwand geöffnet werden können (z. B. wegen Türschliesser).			
		Hinweis: schwergewichtige Türen können diese Forderung erfüllen, wenn sie offengehalten werden (z. B. Magnet) und falls erforderlich mit Selbstschliessfunktion ausgestattet sind (DGUV-Regel-102-002 „Kitas“).			
4	<p>Quetsch- und Schergefahr Erläuterung der Schliesskanten in ASR-A1.7 DGUV-Regel-102-002 „Kitas“ DGUV-Vorschrift 81 „Schulen“</p> <p>Hinweise zur Quetsch- und Schergefahr bei kraftbetätigten Türen siehe weiter unten unter „Kraftbetätigte Türen“ (Zeilenr. 12)</p>	Griffe und Teile dürfen mit anderen Teilen der Tür keine Quetsch- und Scherstellen bilden. Griffe mind. 25 mm zur Gegenschliesskante anordnen (DGUV-Regel-102-002 „Kitas“, § 13, Abs. 5 bzw. DGUV-Vorschrift 81 „Schulen“ §10 Abs. 3)	keine Stolperstellen	keine Stolperstellen	keine Stolperstellen
					Nebenschliesskanten müssen gegen Durchgriff gesichert sein (z. B. Schutzrollo, Schutzprofile). Türunterkante: Gefahr für Krabbelkinder. Glas in der Tür hilft hier, Kinder rechtzeitig zu sehen.

		Arbeitsstätte	Versammlungsstätte	Schule	Kita
5	Türen in Fluchtwegen ASR-A1.7 , Nr.9, ASR-A2.3	Eingrenzungen bei automatischen Schiebetüren und Schnelllaufotoren (ohne Feuer- und Rauchschutz) sowie Karusselltüren. Manuell betätigte Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen (ASR-A2.3, Nr. 6 Abs.1).			
6	Fluchtweglänge ASR-A2.3	Im Regelfall bis zu 35 m, bei Räumen mit gefährdenden Stoffen geringer (ASR-A2.3).	Bei Versammlungsstätten 30 m, je nach lichter Höhe bis zu 60 m (bezogen auf Besucherplatz)		Möglichst kurz, am besten direkt aus dem Gruppenraum nach Draussen
7	Fluchtwegbreite Lichte Durchgangsbreite von Fluchtwegen; Tür-, Flur- und Treppenbreiten sind aufeinander abzustimmen. ASR-A2.3	Anzahl der Personen im Einzugsgebiet: bis 5 → 0,875 m bis 20 → 1,00 m bis 200 → 1,20 m bis 300 → 1,80 m bis 400 → 2,40 m	mind. 1,20 m je 200 Personen (im Freien 600 Pers.)	Anzahl der Personen im Einzugsgebiet: bis 5 → 0,875 m bis 20 → 1,00 m bis 200 → 1,20 m bis 300 → 1,80 m	Anzahl der Personen im Einzugsgebiet: bis 5 → 0,875 m bis 20 → 1,00 m bis 200 → 1,20 m bis 300 → 1,80 m
8	Einbauten in Fluchtwegen dürfen die Breite nicht beeinträchtigen ASR-A2.3 3 Nr. 5 Abs.3 Abstimmung mit Aufsichts-/Genehmigungsbehörden immer empfohlen und sinnvoll.	An Türen in Fluchtwegen darf die Fluchtwegbreite max. um 15 cm eingeschränkt werden. Dabei darf der Fluchtweg an keiner Stelle schmaler als 80 cm sein.	An Türen in Fluchtwegen darf die Fluchtwegbreite max. um 15 cm eingeschränkt werden.	An Türen in Fluchtwegen darf die Fluchtwegbreite max. um 15 cm eingeschränkt werden. Dabei darf der Fluchtweg an keiner Stelle schmaler als 80 cm sein.	An Türen in Fluchtwegen darf die Fluchtwegbreite max. um 15 cm eingeschränkt werden. Dabei darf der Fluchtweg an keiner Stelle schmaler als 80 cm sein.
9	Lichte Durchgangshöhe in Fluchtwegen	2,00 m Im Bereich der Türen ist eine Reduzierung von 5 cm erlaubt.			
10	Zersplitternde Flächen in Türen (z. B. Gläser) ASR-A1.7 , Nr. 5 Abs.6 DGUV-Information 208-014 „Glastüren, Glaswände“	Füllungen in Türen müssen bruchsicher sein (z. B. ESG, VSG) oder eine feste Abschirmung besitzen, die nicht durch Personen eingedrückt werden können. In der DGUV-Information 208-014 „Glastüren, Glaswände“ wird das Bekleben der Glasflächen mit Folie als Alternative genannt (Kapitel 5, Erläuterung zu Nr. 6)		Füllungen (z. B.) Glas in Türen müssen bruchsicher sein (z. B. ESG, VSG)	
11	Durchsichtige Flächen ASR-A1.7 , Nr. 5 Abs.7	Besteht die Fläche zu ¾ aus durchsichtigem Material, muss sie in Augenhöhe gekennzeichnet sein.		Kennzeichnung sinnvoll	

		Arbeitsstätte	Versammlungsstätte	Schule	Kita
12	Kraftbetätigte Türen ASR-A1.7 Nr. 6) DGUV-Information 208-022 „Türen und Tore“	Besondere Anforderungen siehe ASR-A1.7 „Türen“(hier nur einige Anmerkungen). Abstände Endposition Tür zu Wänden usw. beachten (Quetschgefahr Kopf, Körper). Sicherung der Flügelbewegung, gegen Absturz der Flügel, gegen Herausfallen, Nottasten, Bei Spaltöffnung kleiner 8 mm ist die Gefahr gering, dass Finger eingezogen werden. An Nebenschliesskanten von kraftbetätigten Türen ansonsten Schutz erforderlich. Bei 25 mm Abstand zwischen Türflügelkanten (auch Drücker) zu Gegenkanten ist Gefahr gering, dass Finger gequetscht werden. Von Flügelbewegungen kraftbetätigter Türen darf keine Gefahr ausgehen (ASR-A1.7, Nr.6 Abs. 6ff, DGUV-Information 208-014 „Türen und Tore“, Seite 27). Den Drehbereich der Türen beachten. Einzuhaltende Masse beachten. In der DGUV-Information 208-022 „Türen und Tore“ finden sich im Kapitel 6 detaillierte Informationen zu Spaltmassen und Öffnungen. Hier finden sich auch zahlreiche Beispiel, wie Öffnungen abgesichert werden können (z. B. Abdeckungen, Gummileisten, berührungslose Systeme, Konstruktion).			
13	Ausführung der Türdrücker DGUV-Regel-102-002 „Kitas“, ASR-A1.7	Abgerundete Griffe <ul style="list-style-type: none"> • verhindern/reduzieren eine Verletzungsgefahr durch Hineinlaufen (Drückerhöhe bei Kindern oft gleich Kopfhöhe) • verhindern stolpern/stürzen, wenn man mit Kleidung dran hängen bleibt • Abstand zur Gegenschliesskante mind. 25 mm 			
14	Schiebetüren	Möglich, siehe oben Zeilennummer 5			Schiebtüren müssen die Ausnahme sein. Sie sind so zu gestalten, dass sie auf keinem Fall aus der Führung zu drücken sind. Stolperschwellen müssen vermieden werden.
15	Türen mit Oberlicht DGUV-Regel-102-002 „Kitas“, §13 DGUV-Vorschrift 81 „Schulen“, §10) ASR-A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“	Kippflügel muss gegen Herausfallen/Herabfallen gesichert sein. Hebel müssen gerundet sein, Hebel für Kipfenster muss zurückgesetzt sein, Bedienung vom sicheren Stand.			
				Bedienhebel müssen zurückversetzt oder in 2 m Höhe angeordnet sein (Gefahr des Hineinlaufens, wenn der Heble z. B. waagrecht steht.) Hebel gerundet. Bedienung vom sicheren Stand.	
16	Eingangstüren DGUV-Regel-102-002 „Kitas“, §27, Abs. 2				Türen, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen sind so zu sichern, dass Kindern die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können (Öffnungselemente ausserhalb der Reichweite von Kindern).

17	Barrierefreiheit DIN 18040-1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ (Link zum StMi-Bayren) DIN 18040-2 „Wohnungen“ (Link zum StMi-Bayren) ASR V3a2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“	Die Umsetzung von barrierefreien Anforderungen führt in dieser tabellarischen Übersicht zu weit. Die DIN 18040 (Teil 1 und Teil 2, Ausgabe 2010/2011) können auf den Seiten des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr kostenfrei heruntergeladen werden (Stand 09/2017).
----	--	---

Fortsetzung nächste Seite

18 Weiterführende Informationen, Quellen

Bauordnungen: siehe jeweiliges Bundesland oder z. B. unter www.bauordnungen.de (D, CH, A)

[Mustervorschriften](#) der Bauministerkonferenz (im öffentlichen Bereich können alle Mustervorschriften eingesehen werden)

- Musterbauordnung (MBO)
- Sonderbauverordnungen
 - BeherbergungsstättenVO
 - FeuerungsVO
 - GaragenVO
 - Hochhaus-Richtlinie
 - VerkaufsstättenVO
 - VersammlungsstättenVO
 - Schulbau-Richtlinie
 - Wohnformen-Richtlinie (pflege-, betreuungsbedürftige Menschen)

ASR-Regel gemäss Arbeitsstätten-Richtlinie unter www.baua.de

z. B.:

[ASR-A1.7 „Türen“](#)

[ASR-A1.8 „Verkehrswege“](#)

[ASR-A2.3 „Fluchtwege“](#)

[ASR-V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“](#)

sowie zu folgenden Themenbereichen: Fussböden, Beleuchtung, Fenster, Sicherheitskennzeichnung, Raumabmessungen, Schutz vor Absturz, Pausenräume, Sanitärräume und weitere

Unfallverhütungsvorschriften, Quelle: www.dguv.de (Link zu Publikationen mit zahlreichen Themen/Bereichen, Suchfunktion vorhanden)

z. B.:

[DGUV-Information 208-010](#) „Verschlüsse für Türen von Notausgängen“

[DGUV-Information 208-022](#) „Türen und Tore“

[DGUV-Information 208-014](#) „Glastüren, Glaswände“

[DGUV-Regel-102-002](#) „Kitas“

[DGUV-Vorschrift 81](#) „Schulen“

[DGUV-Information 202-087](#) „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“

Spezielle Informationen:

www.sichere-kita.de

www.sichere-schule.de

*Es existieren eine Vielzahl Bauordnungen, Verordnungen, Technischen Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen, Normen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik..

Neben den staatlichen o. a. „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ existieren Regeln/Vorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften), welche die staatlichen Regeln ergänzen oder konkretisieren. Zur Umsetzung der Anforderungen kommen häufig die allgemein anerkannten Regeln zum Einsatz. Dies können z. B. Normen oder Richtlinien sein.

Die vorstehende Tabelle soll für Themen rund um das Produkt „Tür“ sensibilisieren und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Tabelle dient der Orientierung oder Hilfestellung. Die Zusammenstellung

entstand mit grösstmöglicher Sorgfalt und dient der allgemeinen Information. Der Autor bittet, um Hinweise, falls Fehler entdeckt werden oder Dokumente nicht aufgeführt sind.

***Haftungsausschluss**

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung dieser Informationen, durch Missbrauch der Verbindungen/Links oder durch Fehlinformationen entstanden sind, werden ausgeschlossen. Alle Angaben in der tabellarischen Zusammensetzung sind unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Tabelle oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Die Tabelle/Zusammenstellung erhebt weder Anspruch auf Richtigkeit noch auf Vollständigkeit. Diese Übersicht entbindet den Nutzer oder die Nutzerin nicht von eigener sorgfältiger Prüfung der Hinweise, Daten, Quellen und Anmerkungen. Die Übersicht/Die Tabelle stellt keine Beratung dar. Es gelten ausschliesslich z. B. die jeweils gültigen Bauordnungen, Sonderbauordnungen, VVTB, Unfallverhütungsvorschriften, die Regeln/Verordnungen und Gesetze zur/zum Arbeitssicherheit/-schutz und/oder die Anordnungen/Festlegungen/Auflagen der Genehmigungs-/Aufsichtsbehörden usw.

***Haftung für Links**

Verweise und Links auf Webseiten Dritter liegen ausserhalb des Verantwortungsbereichs des Autors. Es wird jegliche Verantwortung für solche Webseiten abgelehnt. Der Zugriff und die Nutzung solcher Webseiten erfolgen auf eigene Gefahr des Nutzers oder der Nutzerin.